



FCVPA/WKSFV

Fédération Cantonale Valaisanne des Pêcheurs Amateurs
Walliser Kantonaler Sportfischer Verband

Statuten

I. Name und Rechtssitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Walliser Kantonaler Sportfischer Verband» besteht ein Verein, nachfolgend WKSFV genannt, laut Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten. Der Sitz des Vereins ist am rechtlichen Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Seine Dauer ist unbegrenzt.

II. Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Der WKSFV schützt und begünstigt alle fischereirechtlichen Interessen auf Kantonsgebiet. Er interessiert sich für alle Belange zur Förderung der Fischerei und schützt die Interessen der Fischer.

Er unterhält und verbessert den Lebensraum der Wassertiere und Wasserpflanzen.

Er schützt die bedrohten Fischarten.

Er fördert das Verständnis und die gute Kameradschaft unter den Fischereivereinigungen.

Artikel 3

Die Aufgaben des WKSFV sind insbesondere:

- a) Er arbeitet, in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, für die Wiederbevölkerung und die Beaufsichtigung aller öffentlichen Gewässer des Kantons
- b) Er kämpft gegen die Gewässerverschmutzung, wenn nötig, zeigt er die Verschmutzer oder die Fehlbaren an und verlangt einen entsprechenden Schadenersatz. Dazu arbeitet er eng mit den staatlichen Organen, insbesondere der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere zusammen
- c) Er achtet darauf, dass alle Arbeiten in fischbaren Gewässern in Respektierung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen und unter Rücksichtnahme auf die Fische und ihren Lebensraum ausgeführt werden
- d) Er ist im Prinzip gegen die Verpachtung von fliessenden Gewässern und Seen an Private
- e) Er verwaltet die fischereirechtliche Nutzung der Kanäle die ihm vermietet sind
- f) Er schafft und pflegt freundschaftliche Beziehungen mit Vereinen und Verbänden, die gleiche Ziele verfolgen und gleiche Interessen haben
- g) Der WKSFV kann sich für alle kommerziellen, finanziellen und industriellen Belange, die in direktem oder indirektem Bezug zu seinen Zielen stehen, interessieren

Artikel 4

Einzig der WKSFV, vertreten durch seinen Vorstand, ist berechtigt, die Sektionen in nationalen und internationalen Vereinigungen zu repräsentieren.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Der WKSfV setzt sich aus maximal einer Sektion pro Bezirk zusammen. Nur diese Sektion ist Mitglied des WKSfV.

Artikel 6

Jede Sektion vereinigt die im Bezirk wohnenden Mitglieder. Die Sektion hat überdies das Recht, ausserkantonale Bewohner oder Bewohner anderer Bezirke als Mitglieder zu führen.

Artikel 7

Ein Fischer kann Mitglied mehrerer Sektionen sein. Innerhalb des WKSfV hat er nur Stimmrecht als Delegierter seiner Wohnsitzsektion. Eine Abweichung von dieser Regel ist möglich, wenn die betroffenen Sektionen einverstanden sind.

Artikel 8

- 1 Der Titel eines Ehrenmitgliedes kann jeder Person erteilt werden, die für die Fischerei und für den WKSfV ausserordentliche Dienste geleistet hat.
- 2 Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft muss dem Kantonalvorstand unterbreitet werden. Bei der Präsidentenversammlung, die der DV vorausgeht, stellt der Vorstand den Vorschlag zur Diskussion. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt ausschliesslich durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 9

- 1 Die Sektionen verpflichten sich:
 - a) Die in Kraft stehenden Statuten des WKSfV zu respektieren
 - b) Eigene Statuten aufzustellen, die sich mit jenen des WKSfV nicht widersprechen
 - c) In der Bezeichnung der Sektion den Ausdruck "WKSfV" zu verwenden
 - d) Dem WKSfV einen jährlich durch die Delegiertenversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag für jedes ihrer Aktivmitglieder zu überweisen
 - e) Dem Vorstand des WKSfV jährlich die Änderungen der Mitgliederbestände und bei schweren Vergehen Ausschlüsse von Mitgliedern zu melden
- 2 Jede Sektion kann ihre Demission aus dem Verband einreichen. Diese muss dem Vorstand des WKSfV 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Der Vorstand des WKSfV legt das Demissionsbegehren der Delegiertenversammlung vor. Dem Begehren kann nur zugestimmt werden, wenn die Sektion gegenüber dem Verband keine finanziellen Verpflichtungen mehr hat.
- 3 Die Delegiertenversammlung kann Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem WKSfV nicht nachkommen, oder gegen dessen Zweck, Aufgaben oder Interessen handeln, vom Verband ausschliessen. Ein Ausschluss ohne Grundangabe ist ebenfalls möglich.
- 4 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss einer Sektion erlöschen alle deren Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes.

IV. Organisation

Artikel 10

Die Organe des WKSFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand und sein Ausschuss
- c) die Versammlung der Sektionspräsidenten (Präsidentenkonferenz)
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 11

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Abgeordneten der Verbandssektionen zusammen und hat die gesetzlichen Befugnisse.
- 2 Sie wird durch den Kantonalvorstand einberufen.
- 3 Sie findet einmal jährlich, grundsätzlich am dritten Samstag im Februar statt. Das genaue Datum wird den Sektionen mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt.
- 4 Sie wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet, der aber den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen kann.
- 5 Abwechslungsweise wird sie in einer der drei Regionen: Ober - Mittel oder Unterwallis durchgeführt. Zum Oberwallis gehören die Sektionen Goms, Brig, Visp, Westlich-Raron, Leuk. Dem Mittelwallis gehören die Sektionen Sierre, Hérens, Sion und Conthey an. Das Unterwallis bilden die Sektionen Entremont, Martigny, Monthey und Saint-Maurice.
- 6 Spätestens 40 Tage vor dem festgelegten Versammlungsdatum, haben die Sektionen ihre Vorschläge dem Kantonalvorstand schriftlich zu unterbreiten. Die Sektionsvorschläge müssen vorgängig durch die Generalversammlung der Sektion genehmigt werden. Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.
- 7 Die laufenden Geschäfte, sowie alle Vorschläge der Sektionen und des Kantonalvorstandes, die definitive Abrechnung des verflossenen Geschäftsjahres und das vorgesehene Budget für das kommende Jahr, werden allen Sektionen anlässlich der Präsidentenversammlung vor der Delegiertenversammlung ausgehändigt.

Artikel 12

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
 - a) Durch den Kantonalvorstand oder in dringlichen Fällen
 - b) Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen
- 2 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss 20 Tage vor deren Stattfinden schriftlich, mit der Traktandenliste einberufen werden. Anträge der Sektionen sind 10 Tage vor der DV schriftlich einzubringen.

Artikel 13

- 1 Die Sektionen haben Anrecht auf sieben Delegiertenstimmen unabhängig von ihrer Mitgliederzahl.
- 2 Jeder anwesende Delegierte hat Anrecht auf eine Stimme. Sein Name muss auf der gemeldeten Liste sein, die dem Kantonalvorstand als Anmeldung zugesandt wurde. Eventuelle Änderungen werden vor Beginn der Versammlung vorgenommen.
- 3 Die Kosten für die Festkarte und den Transport werden durch die Verbandskasse des WKSFV übernommen. Als Preisbasis für den Transport gelten die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel.
- 4 Sämtliche Ehrenmitglieder werden durch den Kantonalvorstand zur Delegiertenversammlung eingeladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 5 Die Abwesenheit einer Sektion oder das frühzeitige Verlassen der Versammlung durch eine Delegation kann durch einen finanziellen Abzug, der bei der nächstfolgenden Abrechnung verrechnet wird, geahndet werden. Ebenso kann einen Teil der Festkarte vermehrt mit der Anzahl der gemeldeten Delegierten und deren Begleiter in Abzug gebracht werden. Die Transportkosten werden ebenfalls nicht zurück vergütet.
- 6 Der Vollzug dieser oben genannten Massnahme muss der Präsidentenversammlung vorgelegt und durch diese genehmigt werden.

Artikel 14

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, des Budgets und des Tätigkeitsprogramms für das kommende Jahr
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl des Kantonalvorstandes laut Art. 18 und 19 der vorliegenden Statuten
- d) Beschlussfassung über Vorschläge der Sektionen und des Kantonalvorstandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern laut Art. 8 der vorliegenden Statuten
- f) Ausschluss einer Sektion oder eines Vorstandsmitgliedes oder Auflösung einer Sektion.

Artikel 15

- 1 Traktanden werden nur behandelt, sofern sie dem Kantonalvorstand schriftlich innerhalb der festgesetzten Fristen unterbreitet wurden. Eine Ergänzung kann bei der Darlegung der Traktandenliste angefügt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten damit einverstanden ist.
- 2 Ein durch die Delegiertenversammlung gefällter Beschluss kann frühestens in zwei Jahren oder bei wichtigen Gründen durch Beschluss der Delegiertenmehrheit neu besprochen werden.

Artikel 16

- 1 Sofern rechtlich nicht anders festgelegt, werden Entscheide der Delegiertenversammlung durch die einfache Mehrheit angenommen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Stimmzähler.
- 2 Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder geheim.
- 3 Eine geheime Abstimmung findet nur statt, falls die Versammlung dem Antrag auf geheime Abstimmung mit mehr als 1/3 der anwesenden Delegierten (Kantonalvorstand inbegriffen) durch Handerheben zustimmt.

Artikel 17

Statutenänderungen, Ausschlüsse von Sektionen und die Auflösung des WKSfV können nur erfolgen, wenn an einer Delegiertenversammlung 3/4 der Sektionen vertreten sind. Zur Statutenänderung braucht es eine 2/3 Mehrheit, für Ausschlüsse oder eine Auflösung eine 3/4 Mehrheit. Die Bestimmungen des ZGB sind anzuwenden.

b) Der Kantonalvorstand

Artikel 18

- 1 Der Kantonalvorstand setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen und zwar je 3 pro Region (Ober - Mittel - Unterwallis). Falls eine Region nicht durch 3 Mitglieder vertreten ist, wird der Vorstand durch ein Mitglied einer anderen Region vervollständigt. Alle diese Vorstandsmitglieder müssen ihren rechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis haben.
- 2 Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar bilden den Ausschuss.
- 3 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten je eine der Sprachregionen (Oberwallis, Unterwallis) des Kantons.
- 4 Die Sektionen schlagen ihre Kandidaten laut Art. 11 dieser Statuten vor.
- 5 Keine Sektion kann mehr als einen Kandidaten vorschlagen.
- 6 Die Funktion des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist nicht vereinbar mit der gleichen Funktion innerhalb einer Sektion.

Artikel 19

Die Wahl des Kantonalvorstandes erfolgt in zwei Schritten:

- a) Wahl der 9 Vorstandmitglieder gemäss Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind für 4 Jahre gewählt.

Artikel 20

Der Kantonalvorstand ist das ausführende Organ des WKSfV:

- a) Er vertritt den Verband gegen Dritte, insbesondere gegenüber eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und andern Fischerverbänden

- b) Er fördert die Beziehungen zwischen den Sektionen und orientiert diese über alle sie betreffenden Aktionen
- c) Er verwaltet das Vermögen des WKSfV und setzt die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen der Gesetze und der vorliegenden Statuten ein
- d) Nötigenfalls kann er Ausgaben beschliessen, die nicht budgetiert sind und die insgesamt Fr. 10'000.- (zehntausend) pro Kalenderjahr nicht überschreiten
- e) Er wird präsiert durch seinen Präsidenten oder im Abwesenheitsfalle durch den Vizepräsidenten
- f) Der Präsident oder der Vizepräsident berufen den Vorstand je nach anfallenden Geschäften oder auf schriftliches Begehren von drei Vorstandsmitgliedern ein
- g) Er führt über jede Sitzung des Kantonalvorstandes ein Protokoll, welches jeder Sektionspräsident einsehen darf, sofern es Geschäfte der betreffenden Sektion betrifft

Artikel 21

- 1 Der WKSfV wird durch die kollektive Unterschrift zu Zweien verpflichtet: Präsident oder Vizepräsident, sowie Aktuar oder Kassier.
- 2 Präsident oder Vizepräsident, sowie Aktuar unterzeichnen gemeinsam die Protokolle.
- 3 Der Kassier ist für die Rechnungsführung und das ihm anvertraute Vermögen verantwortlich.

c) Die Präsidentenkonferenz

Artikel 22

- 1 Die Sektionspräsidenten werden mindestens zweimal jährlich zur Präsidentenkonferenz einberufen. Diese Konferenz findet im Prinzip einmal im Juni statt und das zweite Mal 3 bis 5 Wochen vor der ordentlichen, jährlichen Delegiertenversammlung.
- 2 Die Präsidentenkonferenz wird durch den Kantonalvorstand einberufen und durch den Kantonalpräsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 3 Die Einladung und Traktandenliste werden den Sektionspräsidenten mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum zugestellt.
- 4 An der Präsidentenkonferenz, die der jährlichen, ordentlichen Delegiertenversammlung vorangeht, wird deren Traktandenliste, die von den Sektionen und dem Kantonalvorstand eingereichten Vorschläge, das Kassabuch und das Budget des nächsten Jahres den Sektionen ausgehändigt.
- 5 Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz muss einberufen werden, wenn 5 Sektion oder der Kantonalvorstand dies verlangen.

Artikel 23

Die Befugnisse der Präsidentenkonferenz sind die folgenden:

- a) Diskussion oder eventuelle Entscheide zu allen neuen Situationen und zum Vorgehen, die aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung entstehen können
- b) Diskussion und Entscheide zum Aufzucht - und Wiederbevölkerungsprogramm (Brütlinge - Sömmerlinge - Massfische -etc.)
- c) Diskussion und Entscheide zum Verteilschlüssel der gesamten jährlichen Subventionen an die Sektionen (Aufzucht - Sömmerlinge - Wiederbevölkerung mit Massfischen in Kanälen und Bächen - Fischereiaufsicht - etc.)
- d) Diskussion und Abgabe einer Vormeinung zu Vorschlägen von Ehrenmitgliedern

Artikel 24

Sofern sich zwischen den Beschlüssen der Präsidentenkonferenz und den Anträgen des Kantonalvorstandes in einer Angelegenheit keine Übereinstimmung ergibt, bleibt die Sache hängig bis zur nächsten Delegiertenversammlung bei der über die Angelegenheit entschieden wird.

d) Rechnungsrevisoren

Artikel 25

- 1 Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden jährlich durch die Sektion gestellt, die mit der Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung betraut ist.
- 2 Sie müssen Mitglieder dieser Sektion sein und müssen dem Kantonalvorstand zum gleichen Zeitpunkt gemeldet werden wie Anträge zu stellen sind.
- 3 Sie haben an der Delegiertenversammlung bei der sie als Revisoren amten, kein Stimmrecht.
- 4 In begründeten Fällen stellt die Sektion einen oder zwei Stellvertreter.

Artikel 26

- 1 Die Rechnungsrevisoren werden durch den Kantonalkassier in der Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Prüfung der Rechnung einberufen.
- 2 Anlässlich der Delegiertenversammlung tragen sie den Revisorenbericht vor.

e) Die Rechnung

Artikel 27

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitgliedersektionen
- b) Vermögenserträgen
- c) Nettoerträgen die sich aus der Bewirtschaftung der gepachteten Kanäle ergeben
- d) freiwilligen Zuwendungen
- e) verschiedenen Subventionen

Artikel 28

- 1 Die verschiedenen Subventionen für Aufzucht und Wiederbevölkerung werden vollumfänglich zwischen WKSFV und Sektion aufgeteilt und zwar je nach Aufwand in diesen Sparten.
- 2 Überdies führt der WKSFV im jährlichen Budget den vorgesehenen Betrag auf, um die Hilfsaufseher zu motivieren, ihre Tätigkeit wahrzunehmen.

Artikel 29

- 1 Die Sektionen zahlen an den WKSFV einen jährlichen Beitrag für jedes ihrer Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 2 Die Ehrenmitglieder des WKSFV sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 3 Die Beiträge werden dem WKSFV im angegebenen Zeitraum überwiesen oder bei der jährlichen Abrechnung mit den Sektionen verrechnet.

Artikel 30

Die Rechnung des WKSFV ist mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Artikel 31

Jede finanzielle Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des WKSFV ist ausgeschlossen.

V. Die Sektionen

Artikel 32

- 1 Die Sektionen, eine pro Bezirk, werden administrativ wie folgt bezeichnet: "Sektion des Bezirkes..., Mitglied des WKSFV."
- 2 Sie erarbeiten Ihre eigenen Statuten, die mit den Statuten des WKSFV im Einklang stehen müssen.

Artikel 33

- 1 Jede Sektion ist im Rahmen der Gesetze und der vorliegenden Statuten innerhalb ihres Bezirkes unabhängig.
- 2 In Übereinstimmung mit den Weisungen des WKSFV führt sie innerhalb ihres Bezirkes Aufzucht und Wiederbevölkerung selbständig durch und verwaltet die an sie ausgerichteten finanziellen Beiträge in eigener Kompetenz und trägt dafür die Verantwortung.

Artikel 34

Gegenüber dem WKSFV hat die Sektion folgende Verpflichtungen:

- a) Einberufung von mindestens einer jährlichen Mitgliederversammlung
- b) Organisation des Kanalpatentverkaufs in ihrem Bezirk
- c) Sofortige Benachrichtigung des Kantonalvorstandes sobald sie Kenntnis von Verschmutzungen, Bauprojekten oder Bauten an Wasserläufen sei es im eigenen Bezirk oder im angrenzenden Raum hat

- d) Einhaltung und Anwendung aller rechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Fischereiwesens

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 35

- 1 Die Auflösung des WKSfV kann nur durch eine DV erfolgen.
- 2 Diese Delegiertenversammlung muss von mindestens 3/4 aller Mitgliedersektionen besucht sein und eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Delegierten muss der Auflösung zustimmen.
- 3 Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des WKSfV für 6 Monate gesperrt. Nach dieser Frist wird das Vermögen von einer an einer Auflösungsversammlung bestimmten Auflösungskommission an die Sektionen verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren an die Sektionen verteilten Subsidien. Das gesamte Vermögen wird verteilt, es bleiben keine Überschüsse.
- 4 Die Auflösungskommission besteht aus einem Vertreter pro Sektion.

Artikel 35

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. November 2006 und alle späteren Änderungen.
- 2 Sie treten sofort nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Artikel 37

Im Zweifelsfalle oder bei Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

Statuten angenommen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 12. Februar 2011 in Chamoson

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Wenger

Bernard Broye